

#CoronaKrise

Aktuelle Fragen und Antworten zu den Maßnahmen der Landesregierung im Gastgewerbe in Hessen

Stand: 20. März, 16.30 Uhr

1. Welche Betriebe müssen geschlossen bleiben?

Die hessische Landesregierung hat wegen des Coronavirus weitere Maßnahmen zur Begrenzung sozialer Kontakte beschlossen:

Nach unserem aktuellen Sachstand müssen ab Samstag, 21.03.2020, 12 Uhr, **alle Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen**, etc. geschlossen bleiben. Liefer- und Abholdienste sind weiterhin unter Berücksichtigung der Einhaltung von bestimmten Maßnahmen möglich (Informationen finden Sie *hier*). Zudem wurde die bisherige Obergrenze für Versammlungen von bislang 100 auf 5 Personen reduziert. Dies gilt nach unserer Ansicht gleichermaßen im öffentlichen Bereich wie für Versammlungen.

2. Was ist mit Außer-Haus-Lieferung oder Abholung von Speisen durch Gäste?

Die Lieferung „außer Haus“ sowie die Abholung von Speisen nach vorheriger telefonischer oder E-Mail-Bestellung bleibt weiterhin rund um die Uhr möglich, wenn:

- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen werden (<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>)
- Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen (der DEHOGA Hessen stellt unter www.dehoga-hessen.de einen Musteraushang zur Verfügung)

3. Was gilt für Hotels und Beherbergungsbetriebe?

Nach derzeitiger Informationslage muss bei Übernachtungen nach wie vor unterschieden werden:

Die geschäftliche veranlasste Übernachtung bleibt weiterhin möglich. Der Hotelier sollte sich dies vom Gast oder Arbeitgeber schriftlich bestätigen lassen.

Touristisch bzw. privat veranlasste Übernachtungen sind verboten. Wir empfehlen, die Privatreisenden umgehend über die staatlich angeordnete „Stornierung“ zu informieren, und zwar mindestens jetzt bereits einschließlich der Buchungen bis zum 19. April 2020.

4. Gilt das auch für Ferienhäuser oder Pensionen, Hotels garnis?

Ja.

5. Übernachtungen in Hotels aus touristischen Gründen werden untersagt: Wer kontrolliert den Anlass der Reise? Sind wir als Hotelier für die Einhaltung verantwortlich?

Ja, die Hotellerie ist zur Mithilfe aufgerufen. Die verordneten Maßnahmen lösen eine rechtliche Mitwirkungspflicht aus. Konsequenzen einer Missachtung können mindestens nach Verwaltungsrecht, d.h. Ordnungswidrigkeitenrecht geahndet werden. Die Hotellerie muss den Reiseanlass überprüfen und entsprechend entscheiden.

6. Die aktuellste Verordnung der hessischen Landesregierung ordnet an, dass alle Restaurants und Gaststätten ab Samstag, 21.03.2020, 12 Uhr geschlossen bleiben müssen. Dürfen wir danach unsere Übernachtungsgäste noch bewirten?

Dazu liegt uns bis jetzt keine detaillierte Information vor; unsere entsprechende Anfrage befindet sich bei der Pressestelle des Hessischen Staatsministeriums. Bis dahin empfehlen wir, möglichst keine Hotelgäste im Hotelrestaurant zu bewirten und ggf. auf Room-Service (Abholung am Restaurant oder Lieferung auf die Zimmer unter Berücksichtigung von Punkt 2.) umzustellen.

7. Was ist mit Bankettveranstaltungen, privaten Feiern oder ähnlichen Veranstaltungen?

Aufgrund der Reduzierung der Obergrenze für Versammlungen von bislang 100 auf 5 Personen sind diese quasi nicht mehr möglich.

8. Was ist mit dem Gesangverein oder anderen geschlossenen Gesellschaften

Da Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich untersagt sind, ist davon auszugehen, dass dies unabhängig vom Ort auch in Hotellerie und Gastronomie gilt.

9. Müssen auch Hotelschwimmbäder/-saunen geschlossen werden?

Sauna- und Badeanstalten zählen zu den Einrichtungen, die nicht notwendigen Einrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, und sind somit untersagt. Auch Schwimmbäder und Saunen bzw. Wellnessbereiche müssen folglich geschlossen werden.

10. Dürfen Stornierungskosten verlangt werden?

Stornierungskosten dürfen in diesen Fällen von Privatreisenden nicht mehr verlangt werden. Sollten Anzahlungen geleistet worden sein, sind diese an den Gast zurückzuerstatten.

Das gilt auch für evtl. Stornogebühren, wenn diese aufgrund der Untersagung von Veranstaltungen/Versammlungen sowie der Einschränkungen der Öffnungszeiten anfallen würden. Sollten Anzahlungen geleistet worden sein, sind diese an den Gast zurückzuerstatten.

11. Gibt es einen Anspruch auf Ausfallentschädigungen wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten?

Ein Anspruch auf Ausfallentschädigungen wird derzeit geprüft. Der DEHOGA steht zudem im Austausch mit der Politik mit Blick auf ein dringend notwendiges Hilfsprogramm. Bitte beachten Sie die tagesaktuellen Informationen des DEHOGA

auf www.dehoga-hessen.de und über die Verbandsnewsletter sowie in den sozialen Netzwerken.

12. Gibt es einen Anspruch auf Ausfallentschädigungen bei Einrichtungen, die komplett schließen müssen?

Der DEHOGA prüft die Rechtslage in alle erdenklichen Richtungen.

Gegebenenfalls haben Sie eine entsprechende Versicherung im Falle einer Betriebsschließung. Bitte sprechen Sie diesbezüglich direkt mit Ihrer Versicherung.

13. Warum sind diese Maßnahmen eingeleitet worden?

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und hessenweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in Hessen. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Antworten auf die Fragen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Antworten zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.